HVBG-INFO 9/2003

vom 10.3.2003

DOK 311.151

Erweiterung des Kreises der versicherten Personen bei Rehabilitanden;

<u>hier:</u> Information der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft vom März 2003 - vgl. dazu HVBG-INFO 2001, 2576-2578)

Hauptverwaltung - Rehabilitationsstab -



**VBG** 

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

die Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen

An die Spitzenverbände der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie an die Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Ihr Zeichen:

thre Nachricht vom:

thre Ansprechperson: Herr Wolfgang Ebeling

Telefon: 040) 51 46 - 2573

Telefax: 040) 51 46 - 2635

E-Mail: wolfgang.ebeling@vbg.de

Datum: 03.03.2003

## Erweiterung des Kreises der versicherten Personen bei Rehabilitanden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 09.10.2001, mit dem wir Ihnen ein erstes Informationsblatt über die Erweiterung des Kreises der versicherten Personen bei Rehabilitanden an die Hand gegeben hatten, um es an die Krankenkassen bzw. Rentenversicherungsträger (Spitzenverbände der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherungsträger) bzw. an die Durchgangs- und H-Ärzte (Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften) weiterzugeben.

Die Rückmeldungen aus der Praxis haben uns zu einer Konkretisierung veranlasst. Zusammen mit den Spitzenverbänden der Kranken- und Rentenversicherung haben wir eine Neufassung des Informationsblattes erarbeitet. Wir fügen das neue und als Konkretisierung zu unserer ersten Information konzipierte Merkblatt als Anlage bei und bitten Sie, auch dieses an die Krankenlassen und Rentenversicherungsträger bzw. an die Durchgangs- und H-Ärzte weiterzugeben.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

(Froese)
-Stabsleiter-

Gesetzliche Unfallversicherung Körperschaft des öffentlichen Rechts Hausanschrift: Deelbögenkamp 4 Hamburg Postanschrift: 22281 Hamburg

Telefon: (040) 51 46 - 24 89 · Telefax: (040) 51 46 - 26 35 www.vbg.de

Servicezeit: Mo. - Do. 8.00 - 17.00 Uhr Fr. 8.00 - 15.00 Uhr

Deutsche Bank AG Hamburg (BLZ 200 700 00) 4 903 001 Commerzbank AG Hamburg (BLZ 200 400 00) 1 310 291 DZ Bank Hamburg (BLZ 200 600 00) 681 040 Hauptverwaltung



der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen

März 2003

Information über die Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes auf Teilnehmer an ambulanten medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen (Konkretisierung unserer Information vom Oktober 2001) - vg1. HVBG-INFO 2001, 2576-2578 -

Bisher waren in der gesetzlichen Unfallversicherung bereits diejenigen Personen versichert, die auf Kosten einer Krankenkasse oder eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer landwirtschaftlichen Alterskasse stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten. Seit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches IX sind jetzt zusätzlich auch diejenigen Personen versichert, für die einer der genannten Sozialversicherungsträger ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gewährt. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ist regelmäßig und mit den gleichen Ausnahmen wie bei dem bereits bisher versicherten Personenkreis auch für den zusätzlich unter Versicherungsschutz gestellten Personenkreis der zuständige Unfallversicherungsträger.

Ambulante medizinische Rehabilitation ist nach der gemeinsamen Auffassung der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger und der VBG ebenso wie die stationäre und teilstationäre medizinische Rehabilitation interdisziplinär, komplex und ganzheitlich ausgerichtet. Sie wird in Rehabilitationszentren durchgeführt, die einen Belegungsvertrag mit einem der genannten Rehabilitationsträger der Sozialversicherung bzw. eine entsprechende Anerkennung von dort besitzen. Darüber hinaus muss die Krankenkasse bzw. der Rentenversicherungsträger, ggf. im nachhinein, in jedem Einzelfall die ambulante medizinische Rehabilitation als solche gegenüber dem Versicherten sowie gegenüber dem Rehabilitationszentrum bewilligt haben. Nur wenn alle diese Voraussetzungen gegeben sind, besteht Unfallversicherungsschutz und ein Unfall ist der VBG zu melden.

Nicht zur ambulanten medizinischen Rehabilitation gehören z. B. Nachsorgeleistungen, der Rehabilitationssport und das Funktionstraining sowie die stufenweise Wiedereingliederung.

## Ergänzender Hinweis:

Der Unfallversicherungsschutz bezieht sich auf alle aktiven Betätigungen, die im inneren Zusammenhang mit der ambulanten medizinischen Rehabilitation stehen, also dieser dienen, sowie die hierzu erforderlichen Wege einschließlich der von der Wohnung zum Rehabilitationszentrum und zurück. Geht der Versicherte vor oder nach der ambulanten medizinischen Rehabilitation einer ebenfalls versicherten Tätigkeit, z. B. als Auszubildender oder Arbeitnehmer nach, können auch die Wege von der Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte zum Rehabilitationszentrum bzw. umgekehrt versichert sein, was aber einer Prüfung im Einzelfall bedarf.

Nicht versichert ist das bloße passive Empfangen ärztlicher, therapeutischer und sonstiger der medizinischen Rehabilitation dienender Handlungen. Das ist z. B. der Fall, wenn der Masseur dem Patienten bei der Anwendung eine Rippe bricht oder ein ärztlicher Eingriff misslingt. Nicht versichert sind auch Komplikationen, atypische Heilungsverläufe oder das Ausbleiben des erhofften Behandlungserfolgs bei dem zur Rehabilitation führenden Leiden.

Bei der Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes auf Teilnehmer an ambulanten medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen werden im Übrigen die Grundsätze angewandt, die die Rechtsprechung zum Versicherungsschutz bei stationärer bzw. teilstationärer Behandlung und bei stationärer Rehabilitation entwickelt hat.

März 2003